

Bundesgesetz betreffend die Erfindungspatente

Änderung vom 3. Februar 1995

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 18. August 1993¹⁾,
beschliesst:*

I

Das Bundesgesetz vom 25. Juni 1954²⁾ betreffend die Erfindungspatente wird wie folgt geändert:

Titel

Bundesgesetz über die Erfindungspatente (Patentgesetz, PatG)

Art. 7b Einleitungssatz

III.
Unschädliche
Offenbarungen

Ist die Erfindung innerhalb von sechs Monaten vor dem Anmelde- oder dem Prioritätsdatum der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden, so zählt diese Offenbarung nicht zum Stand der Technik, wenn sie unmittelbar oder mittelbar zurückgeht:

Art. 17 Abs. 1 und 1^{ter}

¹ Ist eine Erfindung in einem anderen Land, für das die Pariser Verbandsübereinkunft vom 20. März 1883³⁾ zum Schutz des gewerblichen Eigentums gilt, oder mit Wirkung für ein solches Land vorschriftsgemäss zum Schutz durch Erfindungspatent, Gebrauchsmuster oder Erfinderschein angemeldet worden, so entsteht nach Massgabe von Artikel 4 der Übereinkunft ein Prioritätsrecht. ... (*Zweiter Satz betrifft nur den französischen Text*)

^{1ter} Absatz 1 und Artikel 4 der Pariser Verbandsübereinkunft gelten sinngemäss bezüglich einer schweizerischen Erstanmeldung, sofern sich aus diesem Gesetz oder der Verordnung nichts anderes ergibt.

¹⁾ BBl 1993 III 706

²⁾ SR 232.14

³⁾ SR 0.232.01/04

Art. 20a

E. Verbot
des Doppel-
schutzes

Hat der Erfinder oder sein Rechtsnachfolger für die gleiche Erfindung zwei gültige Patente mit gleichem Anmelde- oder Prioritätsdatum erhalten, so verliert das Patent aus der älteren Anmeldung seine Wirkung, soweit die sachlichen Geltungsbereiche der beiden Patente übereinstimmen.

Gliederungstitel vor Art. 46a

**7. Abschnitt:
Weiterbehandlung und Wiedereinsetzung
in den früheren Stand**

Art. 46a

A. Weiterbe-
handlung

¹ Hat der Patentbewerber oder der Patentinhaber eine gesetzliche oder eine vom Bundesamt für geistiges Eigentum angesetzte Frist versäumt, so kann er bei diesem Amt schriftlich die Weiterbehandlung beantragen.

² Er muss den Antrag innert zwei Monaten, nachdem er vom Fristversäumnis Kenntnis erhalten hat, einreichen, spätestens jedoch innert sechs Monaten nach Ablauf der versäumten Frist. Innerhalb dieser Fristen muss er zudem die unterbliebene Handlung vollständig nachholen, gegebenenfalls das Patentgesuch vervollständigen und die Weiterbehandlungsgebühr bezahlen.

³ Durch die Gutheissung des Weiterbehandlungsantrags wird der Zustand hergestellt, der bei rechtzeitiger Handlung eingetreten wäre. Vorbehalten bleibt Artikel 48.

⁴ Die Weiterbehandlung ist ausgeschlossen beim Versäumen:

- a. der Fristen, die nicht gegenüber dem Bundesamt für geistiges Eigentum einzuhalten sind;
- b. der Fristen für die Einreichung des Weiterbehandlungsantrags (Abs. 2);
- c. der Fristen für die Einreichung des Wiedereinsetzungsgesuchs (Art. 47 Abs. 2);
- d. der Fristen für die Einreichung eines Patentgesuchs mit Beanspruchung des Prioritätsrechts und für die Prioritätserklärung (Art. 17 und 19);
- e. der Frist für den Antrag auf Teilverzicht (Art. 24 Abs. 2);
- f. der Frist für die Änderung der technischen Unterlagen (Art. 58 Abs. 1);
- g. der Frist für die Auswählerklärung (Art. 138 Abs. 2);
- h. von Fristen für das Gesuch um Erteilung eines ergänzenden Schutzzertifikats (Art. 140f Abs. 1, 146 Abs. 2 und 147 Abs. 3);
- i. der Fristen, die durch Verordnung festgelegt worden sind und bei deren Überschreitung die Weiterbehandlung ausgeschlossen ist.

Gliederungstitel vor Art. 47

Aufgehoben

Art. 47 Randtitel

B. Wiedereinsetzung in den früheren Stand

Art. 48 Randtitel und Abs. 1

C. Vorbehalt von Rechten Dritter

¹ Das Patent kann demjenigen nicht entgegengehalten werden, der die Erfindung im Inland gutgläubig während der folgenden Zeitabschnitte gewerbmässig benützt oder dazu besondere Anstalten getroffen hat:

- a. zwischen dem letzten Tag der Frist für die Zahlung einer Patentjahresgebühr (Art. 42 Abs. 3) und dem Tag, an dem ein Weiterbehandlungsantrag (Art. 46a) oder ein Wiedereinsetzungsgesuch (Art. 47) eingereicht worden ist;
- b. zwischen dem letzten Tag der Prioritätsfrist (Art. 17 Abs. 1) und dem Tag, an dem das Patentgesuch eingereicht worden ist.

Art. 81 Abs. 1

¹ Wer vorsätzlich eine Handlung nach Artikel 66 begeht, wird auf Antrag des Verletzten mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Busse bis zu 100 000 Franken bestraft.

Gliederungstitel vor Art. 87

Vierter Titel: Amtliche Vorprüfung

1. Abschnitt: Anwendungsbereich und Organe

Art. 87 Randtitel und Abs. 2 Einleitungssatz

A. Anwendungsbereich der Vorprüfung

² Der Vorprüfung sind Patentgesuche unterstellt, die bis einen Monat nach dem Inkrafttreten der Änderung vom 3. Februar 1995¹⁾ dieses Gesetzes eingereicht werden und die zum Gegenstand haben:

Art. 113 Abs. 2

² Die Wirkung des europäischen Patentess gilt als nicht eingetreten, wenn die Übersetzung der Patentschrift nicht innert drei Monaten seit der Veröffentlichung eingereicht wird:

- a. des Hinweises auf die Patenterteilung im Europäischen Patentblatt;

¹⁾ AS ... (BBl 1995 I 658)

- b. des Hinweises auf die Entscheidung über den Einspruch, wenn im Einspruchsverfahren das Patent in geändertem Umfang aufrechterhalten worden ist.

Art. 119

C. Jahresgebühren für das europäische Patent

Für das europäische Patent sind alljährlich im voraus Jahresgebühren an das Bundesamt für geistiges Eigentum zu bezahlen, erstmals für das Patentjahr, welches auf dasjenige folgt, in dem auf die Erteilung des europäischen Patentbeschlusses im Europäischen Patentblatt hingewiesen wird.

Art. 123

Der Ausdruck «Eidgenössisches Amt für geistiges Eigentum» *wird durch* «Bundesamt für geistiges Eigentum» *ersetzt.*

Art. 131 Abs. 1

¹ Dieser Titel gilt für internationale Anmeldungen im Sinne des Vertrages vom 19. Juni 1970¹⁾ über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (Zusammenarbeitsvertrag), für die das Bundesamt für geistiges Eigentum Anmelde-, Bestimmungs- oder ausgewähltes Amt ist.

Art. 133 Abs. 2

Betrifft nur den französischen Text

Gliederungstitel vor Art. 134

**3. Abschnitt:
Für die Schweiz bestimmte Anmeldungen;
ausgewähltes Amt**

Art. 134

A. Bestimmungs- und ausgewähltes Amt

Das Bundesamt für geistiges Eigentum ist Bestimmungs- und ausgewähltes Amt im Sinne von Artikel 2 des Zusammenarbeitsvertrages für internationale Anmeldungen, mit denen der Schutz von Erfindungen in der Schweiz beantragt wird und die nicht die Wirkung einer Anmeldung für ein europäisches Patent haben.

Art. 138

C. Formerfordernisse; Jahresgebühr

¹ Der Anmelder hat dem Bundesamt für geistiges Eigentum innerhalb von 20 Monaten nach dem Anmelde- oder dem Prioritätsdatum:

¹⁾ SR 0.232.141.1

- a. den Erfinder schriftlich zu nennen;
- b. die Anmeldegebühr zu bezahlen;
- c. eine Übersetzung in eine schweizerische Amtssprache einzureichen, sofern die internationale Anmeldung nicht in einer solchen Sprache abgefasst ist.

² Ist die Schweiz vor Ablauf des 19. Monats nach dem Anmelde- oder dem Prioritätsdatum ausgewählt worden und ist das Bundesamt für geistiges Eigentum ausgewähltes Amt, so beträgt die Frist 30 Monate nach dem Anmelde- oder dem Prioritätsdatum. In diesem Falle wird die dritte Jahresgebühr am letzten Tag des Monats fällig, in welchem die Frist abläuft, sofern dieser Tag nach dem in Artikel 42 Absätze 1 und 2 genannten Zeitpunkt liegt.

Gliederungstitel vor Art. 140a

Siebenter Titel:

Ergänzende Schutzzertifikate für Arzneimittel

Art. 140a

A. Grundsatz

¹ Das Bundesamt für geistiges Eigentum erteilt für Wirkstoffe oder Wirkstoffzusammensetzungen von Arzneimitteln (Erzeugnisse) auf Gesuch hin ein ergänzendes Schutzzertifikat (Zertifikat).

² Je Erzeugnis wird das Zertifikat nur einmal erteilt.

Art. 140b

B. Voraussetzungen

¹ Das Zertifikat wird erteilt, wenn im Zeitpunkt des Gesuchs:

- a. das Erzeugnis als solches, ein Verfahren zu seiner Herstellung oder eine Verwendung durch ein Patent geschützt ist;
- b. für das Inverkehrbringen des Erzeugnisses als Arzneimittel in der Schweiz eine behördliche Genehmigung vorliegt.

² Es wird aufgrund der ersten Genehmigung erteilt.

Art. 140c

C. Anspruch

Anspruch auf das Zertifikat hat der Patentinhaber.

Art. 140d

D. Schutzgegenstand und Wirkungen

¹ Das Zertifikat schützt, in den Grenzen des sachlichen Geltungsbereichs des Patents, alle Verwendungen des Erzeugnisses als Arzneimittel, die vor Ablauf des Zertifikats genehmigt werden.

² Es gewährt die gleichen Rechte wie das Patent und unterliegt den gleichen Beschränkungen.

Art. 140e

E. Schutzdauer ¹ Das Zertifikat gilt ab Ablauf der Höchstdauer des Patents für einen Zeitraum, welcher der Zeit zwischen dem Anmeldedatum nach Artikel 56 und dem Datum der ersten Genehmigung für das Inverkehrbringen des Erzeugnisses als Arzneimittel in der Schweiz entspricht, abzüglich fünf Jahre.

² Es gilt für höchstens fünf Jahre.

³ Der Bundesrat kann bestimmen, dass als erste Genehmigung im Sinne von Absatz 1 diejenige im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) gilt, falls sie dort früher erteilt wird als in der Schweiz.

Art. 140f

F. Frist für die Einreichung des Gesuchs

¹ Das Gesuch um Erteilung des Zertifikats muss eingereicht werden:

- a. innerhalb von sechs Monaten nach der ersten Genehmigung für das Inverkehrbringen des Erzeugnisses als Arzneimittel in der Schweiz;
- b. innerhalb von sechs Monaten nach der Erteilung des Patents, wenn dieses später erteilt wird als die erste Genehmigung.

² Wird die Frist nicht eingehalten, so weist das Bundesamt für geistiges Eigentum das Gesuch zurück.

Art. 140g

G. Erteilung des Zertifikats

Das Bundesamt für geistiges Eigentum erteilt das Zertifikat durch Eintragung desselben ins Patentregister.

Art. 140h

H. Gebühren

¹ Für das Zertifikat sind eine Anmeldegebühr und Jahresgebühren zu bezahlen.

² Die Jahresgebühren für die gesamte Laufzeit des Zertifikats sind auf einmal und im voraus zu bezahlen. Sie werden am letzten Tag des Monats fällig, in dem:

- a. die Laufzeit des Zertifikats beginnt;
- b. das Zertifikat erteilt wird, wenn dies nach Ablauf der Höchstdauer des Patents geschieht.

³ Die Jahresgebühren sind innerhalb von sechs Monaten nach der Fälligkeit zu bezahlen; erfolgt die Zahlung in den letzten drei Monaten, so ist ein Zuschlag zu entrichten.

Art. 140i

I. Vorzeitiges Erlöschen und Sistierung

¹ Das Zertifikat erlischt, wenn:

- a. der Inhaber in schriftlicher Eingabe an das Bundesamt für geistiges Eigentum darauf verzichtet;
- b. die Jahresgebühren nicht rechtzeitig bezahlt werden;

c. die Genehmigung für das Inverkehrbringen des Erzeugnisses als Arzneimittel widerrufen wird.

² Das Zertifikat wird sistiert, wenn die Genehmigung sistiert wird. Die Sistierung unterbricht die Laufzeit des Zertifikats nicht.

³ Die Genehmigungsbehörde teilt dem Bundesamt für geistiges Eigentum den Widerruf oder die Sistierung der Genehmigung mit.

Art. 140k

K. Nichtigkeit

¹ Das Zertifikat ist nichtig, wenn:

- a. es entgegen den Artikeln 140a Absatz 2, 140b, 146 Absatz 1 oder 147 Absatz 1 erteilt worden ist;
- b. das Patent vor Ablauf seiner Höchstdauer erlischt (Art. 15);
- c. die Nichtigkeit des Patents festgestellt wird;
- d. das Patent derart eingeschränkt wird, dass dessen Ansprüche das Erzeugnis, für welches das Zertifikat erteilt wurde, nicht mehr erfassen;
- e. nach dem Erlöschen des Patents Gründe vorliegen, welche die Feststellung der Nichtigkeit nach Buchstabe c oder eine Einschränkung nach Buchstabe d gerechtfertigt hätten.

² Jedermann kann bei der Behörde, die für die Feststellung der Nichtigkeit des Patents zuständig ist, Klage auf Feststellung der Nichtigkeit des Zertifikats erheben.

Art. 140l

L. Verfahren,
Register, Veröffent-
lichungen

¹ Der Bundesrat regelt das Verfahren zur Erteilung der Zertifikate, deren Eintragung in das Patentregister sowie die Veröffentlichungen des Bundesamtes für geistiges Eigentum.

² Er berücksichtigt die Regelung in der Europäischen Gemeinschaft.

Art. 140m

M. Anwendba-
res Recht

Soweit die Bestimmungen über die Zertifikate keine Regelung enthalten, gelten die Bestimmungen des ersten, zweiten, dritten und fünften Titels dieses Gesetzes sinngemäss.

Art. 143 Abs. 4

⁴ Das Prioritätsrecht nach Artikel 17 Absatz 1^{ter} kann auch beansprucht werden, wenn die Erstanmeldung beim Inkrafttreten der Änderung vom 3. Februar 1995 ¹⁾ dieses Gesetzes nicht mehr hängig ist.

¹⁾ AS ... (BBl 1995 I 658)

Art. 146

C. Ergänzende
Schutzzertifi-
kate
I. Genehmi-
gung vor dem
Inkrafttreten

¹ Das ergänzende Schutzzertifikat kann für jedes Erzeugnis erteilt werden, das beim Inkrafttreten der Änderung vom 3. Februar 1995¹⁾ dieses Gesetzes durch ein Patent geschützt ist und für das die erste Genehmigung für das Inverkehrbringen gemäss Artikel 140b nach dem 1. Januar 1982 erteilt wurde.

² Das Gesuch um Erteilung des Zertifikats ist innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten der Änderung vom 3. Februar 1995 dieses Gesetzes einzureichen. Wird die Frist nicht eingehalten, so weist das Bundesamt für geistiges Eigentum das Gesuch zurück.

Art. 147

II. Erlöschene
Patente

¹ Zertifikate werden auch aufgrund von Patenten erteilt, die zwischen dem 2. Januar 1993 und dem Inkrafttreten der Änderung vom 3. Februar 1995¹⁾ dieses Gesetzes nach Ablauf der Höchstdauer erloschen sind.

² Die Schutzdauer des Zertifikats berechnet sich nach Artikel 140e; seine Wirkungen beginnen jedoch erst mit der Veröffentlichung des Gesuchs auf Erteilung des Zertifikats.

³ Das Gesuch ist innerhalb von zwei Monaten nach dem Inkrafttreten der Änderung vom 3. Februar 1995 dieses Gesetzes zu stellen. Wird die Frist nicht eingehalten, so weist das Bundesamt für geistiges Eigentum das Gesuch zurück.

⁴ Artikel 48 Absätze 1, 2 und 4 gelten entsprechend für den Zeitraum zwischen dem Erlöschen des Patentes und der Veröffentlichung des Gesuchs.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Ständerat, 3. Februar 1995
Der Präsident: Küchler
Der Sekretär: Lanz

Nationalrat, 3. Februar 1995
Der Präsident: Claude Frey
Der Protokollführer: Duvillard

Datum der Veröffentlichung: 14. Februar 1995²⁾

Ablauf der Referendumsfrist: 15. Mai 1995

6305-

¹⁾ AS ...

²⁾ BBl 1995 I 658

Bundesgesetz betreffend die Erfindungspatente Änderung vom 3. Februar 1995

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1995
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	06
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	14.02.1995
Date	
Data	
Seite	658-665
Page	
Pagina	
Ref. No	10 053 338

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.